

Gebührensatzung der Stadt Bargteheide **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. – H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl. – H. S. 788) der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl. – H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2017 (GVOBl. Schl. – H. S. 28), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl. – H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl. – H. S. 999), und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.02.2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bargteheide vom 06.04.2017 werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs öffentlicher Straßen
- (3) Die Gebühr ist für die Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubter Sondernutzung für die Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubter Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung wird für deren Dauer die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner sofort fällig.
- (5) Eine Sicherheitsleistung kann bei der Erteilung der Erlaubnis verlangt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. die Antragstellerin / der Antragsteller
2. die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer oder die Rechtsnachfolge
3. diejenige oder derjenige, die/der eine Sondernutzung ausüben lässt oder in ihrem/seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen

1. nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Bargteheide,
2. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. zur Ausführung von Arbeiten durch den Straßenbaulastträger und im Zuge der Verkehrssicherheit sowie den Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
4. durch die Tätigkeit von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und deren Jugendverbänden
5. für gemeinnützige Vereine
6. für Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
7. durch Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen
8. durch Aufstellen von Fahrradständern und Dekorationsgegenständen, die zur Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

§ 4 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die örtliche Lage;
2. die Zeitdauer, Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
3. das wirtschaftliche Interesse der/s Nutzungsberechtigten.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei den in Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Meter voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungsdauer unter 6 Monaten um die Hälfte.
- (3) Zusätzlich zur Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die/der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Bargteheide die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die/der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Widerruft die Stadt Bargteheide die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die/der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.
- (4) Weitere Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt Bargteheide nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Sondernutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Hierzu darf die Stadt Bargteheide hilfsweise auf die bereits erteilten Sondernutzungserlaubnisse zurückgreifen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Bargteheide über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 18. November 1999 außer Kraft.

Bargteheide, den 06.04.2017

Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin